

Information des Bürgermeisters

51. Sitzung des Gemeinderates vom 23. Januar 2018j

07. Februar 2018 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

07. Februar 2018 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

51. Sitzung des Gemeinderates vom 23. Januar 2018

St. Josefgasse

Bauprojekt- und Kreditgenehmigung

Gemäss Finanzplanung wird die St. Josefgasse in diesem Jahr saniert.

Der Gemeinderat hat dazu an der Sitzung vom 5. Dezember 2017 einen Planungskredit in der Höhe von CHF 100'000.00 genehmigt. Das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, erhielt den Auftrag für die Ingenieurleistungen Projektierung zum Betrag von CHF 66'700.00 auf Basis einer Planungsstudie.

Das Bauprojekt liegt nun zur Genehmigung vor und beinhaltet folgende bauliche Massnahmen:

Strassenbau

Die St. Josefgasse ist gemäss Verkehrsrichtplan als Tempo-30-Strasse bezeichnet und als solche bereits verfügt und beschildert. Als untergeordnete Strasse wird diese mittels Trottoirüberfahrt von der übergeordneten Fürst-Franz-Josef-Strasse und Landstrasse (bereits ausgeführt) getrennt. Der heute sehr grosszügig konzipierte Einlenker an der Fürst-Franz-Josef-Strasse wird auf das notwendige Minimum reduziert.

Der Strassenraum beträgt 5.50 m: 3.90 m Fahrbahn (Bitumenbelag), 1.60 m südseitiger Gehwegbereich (rote LaLinea-Betonsteine). Der Randabschluss von der Fahrbahn zum Gehwegbereich ist für Fahrzeuge durchgängig überfahrbar, damit das Trottoir bei Begegnungsfällen als Ausweichfläche mitgenutzt werden kann. Diese Gestaltung entspricht den in den letzten Jahren angewendeten Grundsätzen gleichartiger Strassenzüge.

Die Knoten bei der „Neugasse“ sowie bei der Strasse „Im Gütli“ werden als „Begegnungsbereiche“ gestaltet. Dies wird mit einer Erhöhung des Strassenniveaus, der Auflösung der Fahrbahnstruktur und einer farblichen Abgrenzung der anderen Bereiche (Gehweg, Fahrbahn) erreicht. In den Kreuzungen sollen sich die Fussgänger frei bewegen können. Dieser Gestaltungsgrundsatz ist bereits in anderen Strassen erfolgreich angewendet worden.

Die Kommission „Schulwegsicherung“ wurde die geplante Gestaltung der St. Josefgasse am 16. Januar 2018 vorgestellt. Sie befürwortet das vorliegende Bauprojekt.

Abwasserleitung

Der Neubau aller Abwasserleitungen im Projektperimeter ist aufgrund des Alters der bestehenden Leitungen sinnvoll. Diese wurden im Jahr 1951 erstellt. Der Zustand ist schlecht. Die Dimensionierung erfolgt gemäss GEP (Genereller Entwässerungsplan), welcher sich momentan in Überarbeitung befindet. Die Neuberechnungen fliessen in das gegenständliche Bauprojekt ein.

Alle Hausanschlüsse werden über die Strassenparzelle hinaus erneuert. Wo notwendig werden die privaten Abwasserleitungen in Rücksprache mit den Liegenschaftsbesitzern und zu Lasten derer saniert. Unerschlossene Grundstücke werden vorsorglich erschlossen, damit mittelfristig Grabarbeiten in der neu erstellten Strasse vorgebeugt werden kann.

Wasserleitung

Aufgrund des Alters (Baujahr 1951) der bestehenden Wasserleitung werden im gesamten Bauparimeter die Trinkwasserleitungen ersetzt. Die Dimensionierung erfolgt gemäss dem Generellen Wasserversorgungsplan (GWP), welcher sich aktuell in Überarbeitung befindet. Die Auswertung der Überarbeitung für diesen Teilbereich wurde vorgezogen und wird ins Projekt mit einfließen.

Alle Hausanschlüsse werden ein Meter über die Strassenparzelle hinaus erneuert. Wo notwendig werden die Hauszuleitungen in Rücksprache mit den Grundeigentümern zu Lasten derer saniert. Unerschlossene Grundstücke werden vorsorglich erschlossen, damit mittelfristig Grabarbeiten in der Strasse vorgebeugt werden kann.

Strassenbeleuchtung

Geplant ist, eine neue Strassenbeleuchtungsanlage zu erstellen. Den diversen Gemeinderatsbeschlüssen entsprechend werden die neuen LED-Leuchten zum Einsatz gelangen.

Mit den Liechtensteinischen Kraftwerken und der Liechtensteinischen Gasversorgung sind betreffend der Erweiterung bzw. Ergänzung ihrer Werkleitungsnetze die notwendigen Koordinationsgespräche geführt worden. Sie werden ebenfalls gemäss ihren Bedürfnissen ihre Anlagen ergänzen, ausbauen oder erweitern.

Kostenvoranschlag (inkl. MwSt.)

Strassenbau	CHF 550'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF 55'000.00
Wasser	CHF 125'000.00
Abwasser	<u>CHF 370'000.00</u>
Gesamt Baukosten Gemeinde	CHF 1'100'000.00
abzüglich Planungskredit (GRB 05.12.2017)	<u>CHF 100'000.00</u>
Verpflichtungskredit	CHF 1'000'000.00

Der Aufwand ist im Budget 2018 abgedeckt.

Terminplan

Arbeitsvergabe	Ende Februar 2018
Baubeginn	März 2018
Bauende	November 2018
Bauende Deckschicht	voraussichtlich Frühjahr 2019

Mit den Bauarbeiten wird im Bereich Knoten „Im Güetli“ bis „Fürst-Franz-Josef-Strasse“ begonnen, um die Zeitspanne, in welcher keine Gottesdienste in der Kirche St. Josef stattfinden, zu nutzen.

Diesem Antrag liegt bei:

- Situation Gestaltung

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das gegenständliche Bauprojekt St. Josefgasse im Betrag von CHF 1.00 Mio. (inkl. MwSt.) und gewährt den entsprechenden Verpflichtungskredit.

Beratungen:

Der Sachbearbeiter der Abteilung Tiefbau beantwortet Fragen der Gemeinderatsmitglieder betreffend die Trottoirüberfahrt zur Fürst-Franz-Josef-Strasse, die Torsituationen zu den Signalisationen der Tempo-30-Zone und den Bäumen im Strassenbereich. Weiter erläutert er den Anwesenden den Grundgedanken der „Begegnungsbereiche“. Durch die Aufhebung der Fahrbahn und des Gehweges auf den „Begegnungsbereichen“ entsteht eine gewollte Verunsicherung bei den Verkehrsteilnehmern, welche die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker und der Fussgänger gleichermaßen erhöht. Zudem sind die „Begegnungsbereiche“ um 4 cm erhöht, was zu einer bedingten Temporeduktion der Fahrzeuge führt. Diese gelben „Begegnungsbereiche“ werden generell bei neu zu erstellenden Strassenbauprojekten in den Tempo-30-Zonen erstellt. Die Studie zur ersten Strassenraumgestaltung dieser Art im Bereich Schimmelgasse / Kartennaweg wurde dem Gemeinderat bereits an der Sitzung vom 18. Februar 2014 vorgestellt. Zu den zwischenzeitlich realisierten „Begegnungszonen“ sind der Gemeinde keine negativen Auswirkungen bekannt und auch keine Reklamationen eingegangen. Ebenfalls gibt es dazu keine Beanstandungen der Kommission „Schulwegsicherung“.

Einige Gemeinderäte befürworten den Gehweg entlang den beiden „Begegnungsbereichen“ „Im Gütli“ und bei der „Neugass“ zur Sicherheit der Fussgänger auf der Südseite weiterzuführen. Somit würde neu im Kreuzungsbereich „Im Gütli“ eine Trottoirüberfahrt entstehen.

Der Gemeinderat begrüsst einhellig diese Lösung und beauftragt den Sachbearbeiter die relevanten Planänderungen vorzunehmen. Gemäss Auskunft des Sachbearbeiters kann diese Anpassung kostenneutral realisiert werden.

Zukünftig soll in der Regel bei allen neu zu gestaltenden „Begegnungsbereichen“ der Gehweg separat weitergeführt werden, analog dem gegenständlichen Projekt und dem damaligen Projekt „Eggasweg“.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Altenbach, Egertastrasse bis Mitteldorf, Bauprojekt- und Kreditgenehmigung

Gemäss Finanzplanung wird die Strasse Altenbach in Etappen saniert. Für 2018 ist der Abschnitt Egertastrasse bis Mitteldorf geplant, der Bereich Adlerkreisel bis Egertastrasse ist für 2019 vorgesehen.

Der Gemeinderat hat dazu an der Sitzung vom 5. Dezember 2017 einen Planungskredit in der Höhe von CHF 100'000.00 genehmigt. Das Ingenieurbüro Seger & Gassner AG, Vaduz, erhielt den Auftrag für die Ingenieurleistungen Projektierung der Etappe 2018 zum Betrag von CHF 69'500.00 auf Basis einer Planungsstudie.

Das Bauprojekt für den Abschnitt Egertastrasse bis Mitteldorf liegt nun zur Genehmigung vor und beinhaltet folgende bauliche Massnahmen:

Strassenbau

Die Strasse Altenbach ist gemäss Verkehrsrichtplan als Tempo-30-Strasse bezeichnet und als solche bereits verfügt und beschildert.

Die Breite der Strassenparzelle variiert von ca. 9.00 m (Altenbach) bis ca. 6.00 m (Mitteldorf). Die Fahrbahn (Bitumenbelag) hat eine Breite von 5.00 m, was für ein Kreuzen von zwei PKW genügend ist und verjüngt sich auf 3.50 m im Mitteldorf. Im Bereich Altenbach wird beidseitig ein Gehwegbereich gepflästert. Ab dem Strassenbereich „Mitteldorf“ wird nur noch westseitig ein solcher umgesetzt. Hinweisend auf den historischen Dorfkern und anlehnend an die Materialisierung der Gehwegbereiche bei der Hintergass und Kasperigass soll auch hier ein Porphyrpflasterstein verwendet werden. Der Randabschluss von der Fahrbahn zum Gehwegbereich ist für Fahrzeuge durchgängig überfahrbar, damit das Trottoir bei Bedarf als Ausweichfläche mitgenutzt werden kann.

Alternativ zu einer durchgängigen Fahrbahn könnten analog dem Torkelplatz im Bereich des Restaurant Torkel an der Hintergass in den Kreuzungsbereichen bei der Einmündung Beckagässli sowie beim Brunnenplatz die Plätze ganzflächig gepflästert werden. Das Dorfbild und die Historie dieser Strasse würden dadurch optisch aufgewertet.

Die Kommission „Schulwegsicherung“ wurde die geplante Gestaltung der Strasse Altenbach am 16. Januar 2018 vorgestellt. Sie favorisiert die Variante „Fahrbahn“, da die Fusswegrouten für die Schüler einfacher zu vermitteln wären.

Abwasserleitung

Der Neubau aller Abwasserleitungen im Projektperimeter ist aufgrund des Alters der bestehenden Leitungen sinnvoll. Diese wurden im Jahr 1955 erstellt. Der Zustand ist schlecht. Die Dimensionierung erfolgt gemäss GEP (Genereller Entwässerungsplan), welcher sich momentan in Überarbeitung befindet. Die Neuberechnungen fliessen in das gegenständliche Bauprojekt ein.

Zusätzlich zur Abwasserleitung wird eine Sauberwasserleitung mitverlegt. Diese wird das Hang- und Sickerwasser des Gebietes Schlosshalde sammeln und ableiten. Es handelt sich dabei um ein weiteres Teilstück, welches zum Gesamtkonzept „Entwässerung Schlosshalde“ gehört. Die Leitung existiert bereits vom Reservoir Maree bis zur Strasse „Zum St. Johanner“, Abzweigung Abtswingertweg.

Alle Hausanschlüsse werden über die Strassenparzelle hinaus erneuert. Wo notwendig werden die privaten Abwasserleitungen in Rücksprache mit den Liegenschaftsbesitzern und zu Lasten derer saniert.

Wasserleitung

Aufgrund des Alters (Baujahr 1955) der bestehenden Wasserleitung werden im gesamten Bauperimeter die Trinkwasserleitungen ersetzt. Die Dimensionierung erfolgt gemäss dem Generellen Wasserversorgungsplan (GWP), welcher sich aktuell in Überarbeitung befindet. Die Auswertung der Überarbeitung für diesen Teilbereich wurde vorgezogen und wird ins Projekt mit einfließen.

Alle Hausanschlüsse werden ein Meter über die Strassenparzelle hinaus erneuert. Wo notwendig werden die Hauszuleitungen in Rücksprache mit den Grundeigentümern zu Lasten derer saniert.

Strassenbeleuchtung

Geplant ist eine neue Strassenbeleuchtungsanlage zu erstellen. Die bereits montierten LED-Dorfleuchten werden auf neue Kandelaber gesetzt.

Mit den Liechtensteinischen Kraftwerken und der Liechtensteinischen Gasversorgung sind betreffend der Erweiterung bzw. Ergänzung ihrer Werkleitungsnetze die notwendigen Koordinationsgespräche geführt worden. Sie werden ebenfalls gemäss ihren Bedürfnissen ihre Anlagen ergänzen, ausbauen oder erweitern.

Kostenvoranschlag Variante „Fahrbahn“ (inkl. MwSt.)

Strassenbau	CHF 1'170'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF 75'000.00
Wasser	CHF 225'000.00
Abwasser	<u>CHF 580'000.00</u>
Gesamt Baukosten Gemeinde	CHF 2'050'000.00
abzüglich Planungskredit (GRB 05.12.2017)	<u>CHF 100'000.00</u>
Verpflichtungskredit	CHF 1'950'000.00
Mehrkosten Variante „Plätze“	CHF 90'000.00

Der Aufwand ist im Gesamtbudget 2018 abgedeckt.

Terminplan

Arbeitsvergabe	Ende Februar 2018
Baubeginn	März 2018
Bauende	November 2018
Bauende Deckschicht	voraussichtlich Frühjahr 2019

Diesem Antrag liegen bei:

- Gestaltungsplan „Fahrbahn“
- Gestaltungsplan „Plätze“

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das gegenständliche Bauprojekt Altenbach, Egertastrasse bis Mitteldorf und gewährt den entsprechenden Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 1'950'000.00 (inkl. MwSt.).

Beratungen:

In der Diskussion werden vor allem folgende Aspekte thematisiert:

- Darlegung der Anschaffungs- und Unterhaltskosten zwischen Granit- und Porphyrpflastersteinen unter Berücksichtigung der jeweiligen Oberflächenbeschaffenheit.
- Farbgebung bzw. Materialisierung der Geh- und Platzbereiche.
- Bewertung von Lärmemissionen im Fahrbahnbereich in der Ausführung mit Granit- bzw. Porphyrpflastersteinen oder einer Asphaltierung.

Gegenantrag von Gemeinderat Manfred Bischof:

Der Brunnenplatz im Altenbach soll analog dem Torkelplatz mit grauen Granitsteinen anstatt mit den roten Porphyrsteinen gepflastert werden.

Beschluss:

Gemäss Gegenantrag abgelehnt, 3 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Rheinpark Stadion Erdgashochdruckleitung
Umlegung der Erdgashochdruckleitung
Projektinformation, Auflagen und Bedingungen

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 des Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport hat die Gemeinde Vaduz einen Vorschlag für einen Regierungsbeschluss zur Erdgashochdruckleitung Rheinpark Stadion Vaduz, zur Information, Prüfung und allfälligen Anpassung erhalten. Der Beschluss entspreche dem Ergebnis der Besprechung vom 4. Juli 2014 zwischen den zuständigen Regierungsräten, deren Generalsekretären, dem Leiter und zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Umwelt (AU), dem Verwaltungsratspräsidenten und Technischen Leiter der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV) sowie dem Bürgermeister und dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Vaduz.

Daraufhin hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2014 die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung zum Vorschlag für einen Regierungsbeschluss zur Erdgashochdruckleitung im Bereich des Rheinpark Stadions zur Kenntnis genommen und beschlossen, diese an die Regierung weiterzuleiten. Die Gemeinde Vaduz hat in ihrer Stellungnahme darauf bestanden, dass keine Verlagerung des Risikos in Richtung Zentrum akzeptiert wird. Dabei hat der Gemeinderat den Standpunkt vertreten, dass eine Massnahme für die Verlegung der Erdgashochdruckleitung zweckmässig und vor allem nachhaltig sein muss. Das heisst, dass diese eine zukünftige Siedlungsentwicklung nicht verhindern oder sogar verunmöglichen darf. Eine nachhaltige Lösung zur Risikominimierung kann sowohl in naher Zukunft als auch für spätere Generationen nur eine Leitungsverlegung in Richtung Rhein sein.

Im Jahre 2017 ist die LGV nun auf die Forderung der Gemeinde Vaduz eingegangen und hat ein entsprechendes Bauprojekt ausgearbeitet.

Projektbeschreibung

Zum Aufbau der Erdgasversorgung für das Land Liechtenstein und der Region Chur/Graubünden wurde 1986 von Ruggell bis Balzers eine Erdgashochdruckleitung verlegt.

Beim Bau der Leitung wurden neben Kosten, Raumplanung und Umweltschutz auch zukünftige Entwicklungen der Siedlungen weitestgehend berücksichtigt.

Der stetige Bedarf an zusätzlichen Bauzonen und der wachsende Platzbedarf für Industrie und Gewerbe führten dazu, dass im Nahbereich der Erdgashochdruckleitung verschiedenste Bauprojekte realisiert werden bzw. wurden.

Im konkreten Fall handelt es sich nun um den Bau bzw. Ausbau des Rheinpark Stadions Vaduz.

Im Bereich des heutigen Rheinpark Stadions Vaduz befand sich 1986 der Landessportplatz. Die Gasleitung wurde neben diesem entlang des Rheindammes verlegt. In den Jahren 1997/98 wurde der Sportplatz zu einem Kleinstadion ausgebaut und im Jahre 2006 erweitert. Es ist mit zusätzlichen Erweiterungen zu rechnen.

Der Betrieb der Erdgashochdruckleitung ist aufgrund der vorliegenden Risikoberechnungen trotz der umgesetzten Schutzmassnahmen bereits jetzt nur mehr eingeschränkt möglich, das Risiko liegt im Übergangsbereich.

Ziel des vorliegenden Projektes ist das vom Betrieb der Erdgashochdruckleitung verursachte Risiko in den akzeptablen Bereich zu verlagern, um sowohl den Betrieb des Rheinpark Stadions Vaduz, als auch den Betrieb der LGV-Erdgashochdruckleitung uneingeschränkt zu ermöglichen.

Die Gesamtstrecke der Leitungsumlegung beträgt ca. 600 m, die bestehende Erdgashochdruckleitung im Stadionbereich wird stillgelegt. Die gleichfalls in diesem Bereich verlaufende Mitteldruckleitung (5 bar) bleibt unverändert bestehen, dasselbe gilt für das Datenkabel der LGV.

Im Gemeindegebiet Vaduz wird ausgehend vom Vad. Grundstück Nr. 2368 (bei der Vermarkung Nr. 74) entlang des Rheindamms und unter dem Rheindamm bis zum Vad. Grundstück Nr. 2392 (ca. 50 m vor der Vermarkung Nr. 77) die neu geplante Erdgashochdruckleitung errichtet. Der überwiegende Teil der Leitungslänge wird hierbei mittels einer gesteuerten Horizontalspülbohrung in grosser Tiefe (> 15 m) verlegt.

Zur Einbindung des neu verlegten Leitungsstranges sind beiderseits Etagen bzw. Anpassungsarbeiten erforderlich.

Nach Fertigstellung des neu verlegten Leitungsstranges inklusive der angepassten Anschlussstücke erfolgt die Druckprüfung und Abnahme bzw. die Freigabe für die Einbindung durch das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI).

Im Zuge der Einbindung wird die bestehende Leitung im Bereich der Vad. Grundstücke Nr. 2368 (bei Vermarkung Nr. 74) und Nr. 2392 (ca. 50 m vor der Vermarkung Nr. 77) getrennt.

Das mit der Gasleitung mitverlegte Datenkabel und die parallel zur bestehenden Erdgashochdruckleitung verlaufende Mitteldruckgasleitung verbleiben an der derzeitigen Position und werden weiterhin betrieben.

Die neue Gasleitung wird, wie der Bestand, als vollverschweisste und molchbare Stahlleitung in der Nennweite DN 250 und der Druckstufe MOP 64 bar ausgeführt.

Im Zuge dieser Leitungsumlegung sind folgende Vad. Grundstücke betroffen:

Vad. Grundstücke	Eigentümerin
Nr. 2364	Gemeinde Vaduz * Gasleitung bereits grundbücherlich eingetragen
Nr. 2368 *	
Nr. 2369 *	
Nr. 2371	
Nr. 2389	
Nr. 2392 *	

Die auf dem Rheindamm verlaufende Strasse und der entlang des Rheins verlaufende Wuhweg werden mittels gesteuerter Horizontalbohrung unterquert. Die Verlegetiefe in diesem Bereich beträgt mindestens 15 m.

Die Querung der Rheinstrasse (Vad. Grundstück Nr. 2389) erfolgt offen mittels normaler Leitungsverlegung. Die Überdeckung im Strassenbereich beträgt mindestens 1.5 m. Im Querungsbereich werden über der Leitung Betonschutzplatten eingebaut.

Bei der Lage der Gasleitung und der Verlegetiefe im Bereich des Rheindamms wurde insbesondere auch Rücksicht auf eventuelle künftige Baumassnahmen zur Erhöhung der Hochwassersicherheit genommen.

Im Vorfeld der Detailplanung wurden im Juni 2017 zur Erkundung des Bodenaufbaus über den Bereich der Horizontalbohrstrecke verteilt drei Sondierbohrungen bis auf eine Tiefe von 60 m erstellt.

Die Einrichtung des Bohrplatzes erfolgt im Bereich des Vad. Grundstücks Nr. 2368 bei der Vermarkung Nr. 74, die Zielgrube befindet sich ca. 80 m vor der Vermarkung Nr. 77 zwischen der Rheinstrasse und dem Rheindammweg auf dem Vad. Grundstück Nr. 2389.

Der einzuziehende Rohrstrang wird entlang des Rheins auf dem Rheindamm vorgefertigt und geprüft. Nach der Freigabe durch das ERI kann der ca. 600 m lange Leitungsstrang eingezogen werden.

Fremdleitungen im Bereich der Bohrgrube, der Zielgrube oder der Einbindungsbereiche werden bei Bedarf umgelegt.

Für die Einrichtung der Horizontalbohranlage und die Einbindung des neuen Leitungsabschnittes in den Bestand sind verschiedene Tiefbauarbeiten erforderlich (Bohrgrube, Zielgrube, Freilegung der bestehenden Leitungen, Querung der Rheinstrasse, etc.). Im Bereich der Rheinstrasse und des Radwegs auf dem Rheindamm kommt es während den Bauarbeiten zeitweise zu Verkehrseinschränkungen. Die diesbezüglichen Massnahmen werden mit den zuständigen Stellen (Gemeinde Vaduz und Land Liechtenstein) vor Beginn der Bauarbeiten im Detail abgeklärt.

Zum Anschluss des neuen Leitungsabschnittes in die bestehende Transportleitung wird der gesamte Leitungsabschnitt von der Schieberstation Schaan bis zur Schieberstation Balzers ausser Betrieb genommen und freigespült. Nach Erreichung der Gasfreiheit erfolgt die Leitungstrennung und Einbindung des neuen Leitungsabschnittes.

Der bereits freigespülte und gasfreie Leitungsabschnitt des Vad. Grundstücks Nr. 2368 bis zum Vad. Grundstück Nr. 2392 wird nicht mehr benötigt.

Im Bestandsplanwerk der LGV wird diese Leitung mit dem Attribut „Ausser Betrieb“ versehen.

Sollten im Bereich des heutigen Gasleitungstrassees in der Folge Bauarbeiten stattfinden (Stadionausbau, Kanal-/Wasserleitungen, etc.), muss die ehemalige Erdgashochdruckleitung eventuell komplett entfernt werden. Das entlang der heutigen Gasleitungstrasse mitverlegte Fernmeldekabel bleibt unverändert bestehen, gegebenenfalls sind kleinräumig Umlegungen erforderlich. Ein Unterbruch des Fernmeldekabels löst eine Alarmierung des LGV-Pikettdienstes aus und führt zu keiner unmittelbaren Beeinträchtigung des sicheren Betriebes der LGV-Anlagen.

Aufgrund der mit der Einbindung verbundenen temporären Ausserbetriebnahme der Erdgashochdruckleitung erfolgt die Unterbrechung der Gasversorgung für das Versorgungsgebiet Graubünden.

Aus versorgungstechnischen Gründen können die Arbeiten daher nur in den Sommermonaten durchgeführt werden. Wegen diverser Veranstaltungen in Vaduz muss die Leitungsumlegung (respektive daraus resultierende Verkehrsbehinderungen) zudem bereits Ende Juli 2018 abgeschlossen sein.

Bauprojektprüfung

Das Bauprojekt wurde von der Bauverwaltung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit geprüft.

Das Bauprojekt wurde seitens der LGV unter Einbezug des Amtes für Umwelt, des Amtes für Bevölkerungsschutz und dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat entwickelt.

Gemäss Auskunft des Amtes für Bevölkerungsschutz finden die destabilisierenden Momente (Auftauchen der Leitung, Pressgrube etc.) dieses Bauvorhabens auf einem Dammschnitt statt, der aus geotechnischer Sicht aufgrund der Rheinstrasse über ausreichende Stabilitätsreserven verfügt. Ungeachtet des Hochwasserstandes und damit der Jahreszeit stellen Durchsickerungen kein Problem dar. Bei einem sehr grossen Hochwasser (>HQ300) könnte allenfalls die Pflasterung im Bereich der zwecks Einzug des Rohres geöffneten Grube Probleme bereiten. Sollte sich ein derartiges Hochwasser während der Bauzeit ankündigen, ist daher zu entscheiden, ob die Grube kurzfristig verfüllt werden muss.

Abklärungen vom Amt für Bevölkerungsschutz über die mit dieser Leitung aus geotechnischer Sicht einhergehenden Risiken haben ergeben, dass keine substantiellen Beeinträchtigungen der Dammsicherheit nachgewiesen werden können.

Diesem Antrag liegen bei:

- Bauprojekt Liechtensteinische Gasversorgung
- Amtsvermerk Amt für Umwelt

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches das Bauprojekt für die geplante Umlegung der Erdgashochdruckleitung im Bereich des Rheinpark Stadions unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Gemeinde Vaduz als Bewilligungsbehörde verzichtet aufgrund des Amtsvermerks vom 22. Dezember 2017 vom Amt für Umwelt auf eine Stellungnahme zum Eingriff in Natur und Landschaft gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (LGBl. 1996 Nr. 117), da dieses das geplante Bauvorhaben für Natur und Landschaft als unbedenklich beurteilt hat und die beschwerdeberechtigten Organisationen keine Durchführung eines Eingriffsverfahrens gemäss Naturschutzgesetz wünschten. Die rechtlichen Hinweise des Amtsvermerks sind für die Realisierung des Bauprojektes zu beachten und entsprechend umzusetzen.
2. Für die Gemeinde Vaduz entstehen durch die geplante Umlegung der Erdgashochdruckleitung keine Kosten. Die LGV trägt sämtliche damit verbundenen Kosten.
3. Aufgrund der bereits geplanten Anlässe im Rheinpark Stadion und im Zentrum Vaduz sind die Bauarbeiten für die Verlegung der geplanten Erdgashochdruckleitung von Mitte Mai bis Ende Juli 2018 auszuführen und fertigzustellen. Die Rheinstrasse, der Rheindamm, der Wuhrweg und der Stadionparkplatz müssen vor und nach dieser Bauzeit ungehindert genutzt werden können.
4. Die Umlegung der Erdgashochdruckleitung ist in den Grundstücken der Gemeinde Vaduz geplant. Aus diesem Grund ist für die Umlegung der Erdgashochdruckleitung (unter sowie durch den Rheindamm und die Rheinstrasse) eine vertragliche Regelung (Einräumung entsprechender Durchleitungsrechte) notwendig. Mit dieser vertraglichen Regelung erteilt die Gemeinde Vaduz der LGV das Recht, die Umlegung der Erdgashochdruckleitung gemäss dem von der Gemeinde Vaduz im Rahmen ihrer Zuständigkeit genehmigten und von den zuständigen Behörden bewilligten Bauprojekt auszuführen. Damit erteilt die Gemeinde Vaduz zugunsten der LGV bzw. dem Land Liechtenstein die dafür notwendigen Durchleitungsrechte entsprechend der bereits bestehenden Durchleitungsrechte. Die Gemeinde Vaduz übernimmt mit dieser vertraglichen Regelung ausdrücklich keine Risiken und Gefahren und ist dementsprechend schad- und klaglos zu halten. Die LGV hat vor Baubeginn die entsprechende vertragliche Regelung einvernehmlich mit der Gemeinde Vaduz zu erstellen und dessen grundbücherliche Durchführung sicherzustellen.
5. Für die Durchführung der Umlegung der Erdgashochdruckleitung stellt die Gemeinde Vaduz der LGV entsprechend dem vorliegenden Bauprojekt die dafür erforderlichen Grundstücke zur Verfügung. Diese Grundstücke und die darauf befindlichen Installationen, Anlagen und Werkleitungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten umgehend und ordnungsgemäss durch die LGV instand zu setzen.
6. Durch die Umlegung der Erdgashochdruckleitung werden die Rheinstrasse, die Strasse auf dem Rheindamm und der Wuhrweg tangiert. Für die Umlegungsarbeiten sind in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Vaduz und dem Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die notwendigen Verkehrsumleitungen für den Langsamverkehr und Hauptverkehr zu planen. Die LGV ist für das Einholen der dafür notwendigen Bewilligungen sowie für die Ausführung der Provisorien und Signalisationen verantwortlich. Die LGV informiert in Abstimmung mit der Gemeinde Vaduz die Bevölkerung über die geplante Umlegung der Erdgashochdruckleitung, insbesondere hinsichtlich der Beeinträchtigungen für den Langsamverkehr und Hauptverkehr (Umleitungen), durch die Medien und mittels Baustelleninformationstafeln.

7. Während der offenen Leitungsquerung der Rheinstrasse ist vorgesehen, den Hauptverkehr auf die Fahrbahn des Stadionparkplatzes zu verlegen. Da der Stadionparkplatz dann frei zugänglich sein wird, kann dieser nicht mehr bewirtschaftet werden. Bei einer geplanten Sperrung der Rheinstrasse für ca. zwei Wochen bedeutet dies ein Ausfall von Parkgebühren in der Grössenordnung von ca. CHF 4'000.00. Die Gemeinde Vaduz wird diesbezüglich gegenüber der LGV keine Forderungen geltend machen, da sie von der Umlegung der Erdgashochdruckleitung hauptsächlich profitiert.
8. Sollten im Bereich des heutigen Gasleitungstrassees in der Folge Bauarbeiten stattfinden (Stadionausbau, Kanal-/Wasserleitungen, etc.), muss die ehemalige Erdgashochdruckleitung eventuell komplett entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt vollumfänglich die LGV.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Jugendherberge Schaan-Vaduz Neubau,
Information betreffend Auftragsvergaben und Termine sowie Auftragserteilung

Ausgangslage

Am 25. August 2015 hat der Gemeinderat – vorbehaltlich des gleichlautenden Beschlusses der Gemeinde Schaan – einen Neubau der Jugendherberge Schaan-Vaduz befürwortet und hierfür den hälftigen Verpflichtungskredit (Anteil Gemeinde Vaduz) im Betrag von CHF 4'565'000.00 genehmigt.

An seiner Sitzung vom 18. Januar 2017 genehmigte auch der Schaaner Gemeinderat einen gleichlautenden Antrag.

Nachdem der bewilligte Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 9'130'000.00 nicht wie ursprünglich geplant für 144 Betten ausreicht, hat der Stiftungsrat der Jugendherberge Schaan-Vaduz beschlossen, einen Neubau mit 120 Betten zu realisieren.

Eine Holzbauweise ist in der Regel +/- 10 % teurer, wenn Minergie A oder P vorgeschrieben wird. Somit ist es nicht möglich, ausschliesslich auf Holzbauweise zu setzen. In das Wettbewerbsprogramm wird deshalb ein Passus aufgenommen, der besagt, dass Holzbauten gewünscht sind.

Die Gemeinden Schaan und Vaduz wurden von der Stiftung Jugendherberge Schaan-Vaduz vertraglich ermächtigt, als Bauherren aufzutreten und auf eigene Kosten und Verantwortung den geplanten Neubau Jugendherberge zu planen und zu errichten.

Architekturwettbewerb

Mit der Durchführung des internationalen Architekturwettbewerbes wurde bereits im Dezember 2017 begonnen. Die Ausschreibung des Architekturwettbewerbs erfolgt gemäss ÖAWG im „Nicht offenen Verfahren“ oberhalb der Schwellenwerte EWRA/WTO. Die Teilnehmerauswahl erfolgt über ein EWRA/WTO weiten Präqualifikationsverfahrens. Es sind 30 Teilnehmer zugelassen, wovon bereits 15 liechtensteinische Architekturbüros gesetzt bzw. ausgelost wurden - davon zwei Architekturbüros aus der Gemeinde Schaan (bei zwei Bewerbungen) und acht Architekturbüros aus der Gemeinde Vaduz (bei neun Bewerbungen) sowie fünf Architekturbüros aus den Bewerbungen durch den LIA (bei 10 Bewerbungen). Diejenigen liechtensteinischen Architekturbüros, die durch Losentscheid nicht gesetzt werden konnten, haben die Gelegenheit, sich über die internationale Ausschreibung zu bewerben.

Termine

Die weiteren Termine sind:

- 27. Februar 2018 Genehmigung Wettbewerbsprogramm Gemeinde Vaduz
- 28. Februar 2018 Genehmigung Wettbewerbsprogramm Gemeinde Schaan
- 29. Mai 2018 Eingabe Wettbewerbsbeiträge
- 4. Juli 2018 Finale Jurierung Projektwettbewerb mit anschliessender Genehmigung durch die Gemeinderäte Schaan und Vaduz
- September 2019 Abbruch- und Vorbereitungsarbeiten
- Februar 2020 Baubeginn
- Oktober 2021 Baufertigstellung
- April 2022 Eröffnung Jugendherberge

Auftragsvergaben

Der Lead für die Planung und Realisierung des Bauvorhabens Neubau Jugendherberge Schaan-Vaduz obliegt der Gemeinde Schaan, da der geplante Neubau Jugendherberge Schaan-Vaduz auf dem Gemeindegebiet Schaan realisiert wird. Beim Schwimmbad Mühleholz und bei der Minigolfanlage, die beide auf Vaduzer Gemeindegebiet erstellt wurden, hatte hingegen die Gemeinde Vaduz die Führungsrolle inne. Dementsprechend gilt auch bezüglich der Auftragsvergaben die gleiche Regelung:

- Die Durchführung der Dienstleistungs-, Bau- und Lieferaufträge erfolgt gemäss Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und dessen Verordnung (ÖAWV).
- Aufträge bis CHF 30'000.00 (inkl. MwSt.) werden in Koordination zwischen den zuständigen Sachbearbeitern der beiden Gemeindebauverwaltungen Schaan und Vaduz vorbereitet. Soweit möglich werden bei den Arbeitsvergaben gleichermassen Schaaner und Vaduzer Unternehmer bevorzugt. Die Unterzeichnung der Aufträge erfolgt durch Vorsteher Daniel Hilti. Der zuständige Sachbearbeiter Hochbau wird den Bürgermeister über die Auftragserteilungen informieren.
- Aufträge über CHF 30'000.00 (inkl. MwSt.) werden in Abhängigkeit der Schwellenwerte direkt (bis CHF 100'000.00 exkl. MwSt.), im Verhandlungsverfahren (CHF 100'000.00 bis CHF 157'347.00 exkl. MwSt.) oder im Offenen Verfahren (ab CHF 157'347.00) ausgeschrieben und vergeben. Die Aufträge über CHF 30'000.00 werden gleichlautend den Gemeinderäten Schaan und Vaduz zur Entscheidung vorgelegt.
- Die Unterzeichnung der Aufträge, Vergabevermerke und Werkverträge erfolgt durch Vorsteher Daniel Hilti.

Antrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Information betreffend Auftragsvergaben und Termine zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Wettbewerbsvorbereitung und Wettbewerbsdurchführung des geplanten Neubaus Jugendherberge Schaan-Vaduz an die Firma Bau-Data AG, Schaan, zum Betrag von CHF 53'000.00 (inkl. MwSt. und Nebenkosten). Der Anteil der Gemeinde Vaduz beträgt CHF 26'500.00 (inkl. MwSt. und Nebenkosten).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Konsultation Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie, Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 lädt die Regierung die Gemeinde Vaduz ein, zum „Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie, Version für Konsultation RA LNR 2017-787“ Stellung zu beziehen.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. August 2017 wurde der Gemeinderat über diese Konsultation informiert sowie die Forst- und Umweltkommission zur Stellungnahme eingeladen. Von der direkt betroffenen Abteilung Tiefbau der Gemeinde Vaduz konnten in Folge diverse Anregungen zum Konzept in die nun vorliegende Stellungnahme eingearbeitet werden.

Diesem Antrag liegen bei:

- Stellungnahme der Gemeinde Vaduz „Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie“
- Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie, Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Version für Konsultation vom Juli 2017

Antrag:

Der Gemeinderat verabschiedet die vorliegende Stellungnahme der Gemeinde Vaduz zu Händen des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Natur- und Landschaftsentwicklungsprojekt,
NLEK Projekt 3 Vaduzer Riet,
Projekt- und Kreditgenehmigung

Am 22. März 2016 hat der Gemeinderat die Umsetzung des NLEK-Projektes Nr. 3, Vaduzer Riet, Neuschaffung Wasserfläche, genehmigt. Zur Erarbeitung des Detailprojektes ist das Büro für Wald, Natur und Umwelt, Nemos Anstalt, Vaduz, beauftragt worden.

Die Forst- und Umweltkommission hat in der Sitzung vom 27. Oktober 2015 das vorliegende Projekt ebenfalls beraten und dessen Umsetzung empfohlen.

Der vorgesehene Planungssperimeter liegt beim Einlauf Undera-J-Graba in den Scheidgraba im Bereich Gemeindegrenze Vaduz-Schaan.

Der Undera-J-Graba bildet die östliche Begrenzung des Vaduzer Riets zum Schaaner Grossriet. Im NLEK-Bericht 2014 wurde der Undera-J-Graba als wichtiges Verbindungselement der Binnengewässer der Schaaner und Vaduzer Rietgebiete mit dem Binnenkanal beschrieben. Eine nicht permanente Wasserführung sowie ein Niveauunterschied von rund 1,5 Meter im Mündungsbereich erschweren die Vernetzung. Entsprechende Verbesserungen können durch bauliche Anpassungen des Gerinneniveaus und durch eine Gerinneausweitung im Mündungsbereich erreicht werden. Die Gemeinde Schaan hat dieses Projekt in ihrem Gemeinde-NLEK ebenfalls als Massnahme vorgesehen.

Die approximativen Gesamtkosten für die Umsetzung des Projektes, Vaduzer Riet, Neuschaffung Wasserfläche, betragen CHF 186'600.00 inkl. MwSt.

Anlässlich einer Begehung vom 10. Mai 2016 ist das geplante Projekt zur Neuschaffung einer Wasserfläche im Mündungsbereich Undera-J-Graba dem Präsidenten des Fischereivereins Liechtenstein vorgestellt und beraten worden. Dabei ist festgehalten worden, dass der Undera-J-Graben ein typischer Krebsbach mit sehr geringer Wasserführung ist, welcher durch eine beachtliche Population des Dohlenkrebses bewohnt wird. Der Dohlenkrebs ist die seltenste europäische Flusskrebsart und durch die Berner Konvention sowie die Fauna-Flora-Habitats-Richtlinie EU-weit geschützt. Die Neuschaffung einer Wasserfläche im Einlaufbereich, welche vorwiegend stehendes Wasser zeigt und nur selten durch den Undera-J-Graben dotiert werden kann, wird als schwierig eingeschätzt. Zudem würde bei diesem Stillgewässer damit der invasive Seefrosch der einzige grosse Profiteur. Der Präsident des Fischereivereins Liechtenstein empfiehlt deshalb, von diesem Projekt Abstand zu nehmen und alternativ eine Aufweitung des Scheidgrabens in diesem Bereich mit strukturreichen Uferbestockungen zu prüfen.

Der alternative Vorschlag Aufweitung des Scheidgrabens ist im Folgenden mit dem Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) beraten worden. Dabei ist seitens des ABS deponiert worden, dass bei einer allfälligen Aufweitung des Scheidgrabens mit massiven Baugrundproblemen mit irreversiblen Schäden zu rechnen ist. Diese Annahme gründet auf Erfahrungen, welche weniger als 150 m westlich des Undera-J-Grabens gemacht worden sind.

Eine Stellungnahme des Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, vom 26. Januar 2017 bekräftigt die Bedenken des ABS in Bezug auf die Grundbruchproblematik ebenfalls. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass infolge der geringen Fliessgeschwindigkeiten und der starken Verkrautung der Bachsohle in wenigen Jahren die Vertiefungen und Aufweitungen aufgefüllt und verschlammt sein werden. Für den Unterhalt sind deshalb zusätzliche Massnahmen notwendig, welche Kosten verursachen, die seitens des ABS nicht mitgetragen werden.

Die Forst- und Umweltkommission hat in der Sitzung vom 20. März 2017 das alternative Projekt Aufweitung des Scheidgrabens eingehend beraten und empfiehlt das Vorhaben mit angepassten Massnahmen unter fachgerechter Ausführung weiterhin umzusetzen. Dabei soll auf Eintiefungen oder Beschwerden der Böschung mit Steinhäufen verzichtet werden.

Die Bauverwaltung Abteilung Tiefbau ist der Auffassung, dass infolge Reduzierung der Renaturierung, wie von der Forst- und Umweltkommission vorgeschlagen, der effektive ökologische Mehrwert gering und nicht sehr nachhaltig ausfallen wird. Zudem sind bei einer Bauausführung das Risiko von allfälligen massiven Baugrundproblemen und die damit verbundenen Mehrkosten immer noch vorhanden. Nach jetziger Faktenlage vertritt die Bauverwaltung Abteilung Tiefbau die Meinung, dass die Investition von CHF 100'000.00 bei einem anderen Fliessgewässer nachhaltiger und wirkungsvoller umgesetzt werden kann.

An der Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2017 ist das vorliegende Projekt beraten und der Antrag, bis die zu ergänzende Vorlage gemäss den offenen Abklärungen erfolgt ist, zurückgezogen worden.

Das geplante Projekt tangiert die Gemeindegrenzen der Gemeinden Schaan und Gamprin. Flächen der Gemeinde Gamprin werden beim geplanten Projekt nicht beansprucht. Vorerst sollte mit der Umweltkommission der Gemeinde Schaan abgeklärt werden, ob sie diesem allfälligen Projekt zustimmen sowie die notwendigen Flächen für die Umsetzung zur Verfügung stellen. Auch ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Schaan zu erfragen bzw. zu konkretisieren. Ohne Zustimmung der Gemeinde Schaan kann das geplante Projekt nicht realisiert werden. Der Vorsitzende der Forst- und Umweltkommission Vaduz wird die nötigen Abklärungen vornehmen.

Die Forst- und Umweltkommission der Gemeinde Schaan hat an der Sitzung vom 19. September 2017 festgehalten, dass der alternative Vorschlag Aufweitung des Scheidgrabens von der Gemeinde Schaan unterstützt wird und dafür ein Betrag von CHF 30'000.00 ins Budget 2018 aufnehmen wird.

Die Gesamtkosten für den alternativen Vorschlag Aufweitung des Scheidgrabens mit den angepassten Massnahmen (Verzicht auf die Eintiefungen oder Beschwerden der Böschung mit Steinhäufen) betragen CHF 100'000.00 inkl. MwSt. Der finanzielle Anteil der Gemeinde Schaan beträgt hierfür CHF 30'000.00 inkl. MwSt.

Die Auftragserteilung erfolgt als Direktvergabe. Die zur Submission eingeladenen Unternehmungen müssen einschlägige Erfahrungen im Wasserbau nachweisen und die dafür notwendigen Gerätschaften bereitstellen können.

Der Baubeginn für die Umsetzung des Bauvorhabens ist auf Mitte Februar 2018 vorgesehen. Die Realisierungsdauer beträgt ca. 3-4 Wochen.

Diesem Antrag liegen bei:

- Situation 1:200 vom 03.04.2017
- Querprofile 1:100 vom 03.04.2017

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den alternativen Vorschlag zur Aufweitung des Scheidgrabens mit den angepassten Massnahmen (Verzicht auf Eintiefungen oder Beschwerden der Böschung mit Steinhäufen) im Betrag von CHF 100'000.00 inkl. MwSt. und gewährt den entsprechenden Kredit unter Berücksichtigung des Anteils der Gemeinde Schaan von CHF 30'000.00 inkl. MwSt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Pfarrhaus und Kaplanei, Umbau Projekt und Kredit

Das Pfarrhaus und die Kaplanei wurden 1966 erbaut und seither in ihrer Funktion genutzt. In der über 50-jährigen Nutzungszeit wurden zwar immer wieder kleinere Reparatur- und Instandstellungsarbeiten gemacht, aber nie eine umfassende Sanierung durchgeführt. So befindet sich die Liegenschaft in grossen Teilen noch in ihrem ursprünglichen Zustand.

Im Zusammenhang mit der personellen Neubesetzung des Dompfarrers wurde eine Nutzungsanalyse des Pfarrhauses und der Kaplanei erstellt. Die Analyse hat ergeben, dass die bauliche Substanz in weiten Teilen die aktuellen Anforderungen erfüllt, die Häuser aber auch ein noch nicht ausgeschöpftes Potenzial aufweisen. In Zusammenarbeit mit dem Dompfarrer und dem Domkaplan wurden in Folge die baulichen Mängel und Anpassungswünsche zusammengetragen und kostenmässig erfasst.

Die Schreiber Architekten AG, Vaduz, erarbeitete einen Kostenvoranschlag mit nachstehenden Kostenstellen für die Sanierung:

Kostenvoranschlag (+/- 15 %)
Pfarrhaus, St. Florinsgasse 17

1 Vorbereitungsarbeiten	CHF	68'500.00
2 Gebäude Rohbau und Installationen	CHF	1'094'500.00
4 Umgebung	CHF	64'500.00
5 Baunebenkosten	CHF	123'500.00
9 Ausstattung	CHF	29'000.00
Total	CHF	1'380'000.00

Kaplanei, St. Florinsgasse 15

1 Vorbereitungsarbeiten	CHF	28'000.00
2 Gebäude Rohbau und Installationen	CHF	376'000.00
4 Umgebung	CHF	24'000.00
5 Baunebenkosten	CHF	30'000.00
9 Ausstattung	CHF	2'000.00
Total	CHF	460'000.00
Total für beide Häuser	CHF	1'840'000.00

Mit den aufgeführten Arbeiten sollen das Pfarrhaus und die Kaplanei wieder für viele Jahre ihrem Zweck entsprechen und die zeitgemässen Anforderungen erfüllen.

Die geplanten Arbeiten sind nicht im Investitionsbudget 2018 vorgesehen.

Diesem Antrag liegt bei:

- Projektunterlagen des Architekten

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet die Renovation des Pfarrhauses und der Kaplanei (St. Florinsgasse 15 und 17) und genehmigt hierfür einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 1'840'000.00 (inkl. MwSt.).
2. Der Gemeinderat vergibt die Architekturleistungen für die Projektphase (Projekt, Baueingabe und Kostenvoranschlag) für CHF 52'100.00 (inkl. MwSt.) an die Schreiber Architekten AG, Vaduz.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Baurechtsliegenschaften, Handhabung

Der Gemeinderat regte an seiner Sitzung vom 4. Juli 2017 im Zusammenhang mit der Vergabe eines Baurechtes eine Überprüfung des Grundsatzentscheides zum Thema „Verwaltung Baurechte“ vom 23. Oktober 2007 an. Der gebildeten Arbeitsgruppe mit Vertretern des Gemeinderates (Bürgermeister, Vizebürgermeister und den zwei Fraktionssprechern) wurde sodann anlässlich der Sitzung vom 2. Oktober 2017 die aktuelle Handhabung erläutert.

Ausgangslage

Die Gemeinde Vaduz verwaltet derzeit 29 bestehende Baurechtsverträge für private Wohnbauten, acht Baurechte für sogenannte „Industrie- und Gewerbebetriebe“, vier mit Dienstleistungsunternehmungen und zwei für Sportbauten. Ein Hauptanliegen bei der Vergabe von Baurechten war damals die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie. Heute sind Industriebauten in der Bauordnung ausgeklammert, da die räumlichen Verhältnisse im Gemeindegebiet solche flächenintensive Betriebe nicht (mehr) zulassen. Im Wohnungsbau wurde lange Zeit das Ziel verfolgt, jedem sein eigenes Wohnheim zu ermöglichen.

Als Basis für die Vertragsverhältnisse für Wohnbauten im Baurecht gelten das Grundsatzprogramm und „Reglement für die Förderung des zeitgemässen Wohnungsbaues in Vaduz“ in der jeweiligen Fassung vom 27. April 1972, 2. April 1975, 14. Januar 1981 und 27. Februar 1985. Bei den damaligen Industrie- und Gewerbebauten im Baurecht handelt es sich um das „Reglement über die Nutzung und Verwendung von Gemeindeboden in der Industrie- und Gewerbezone“ vom 16. Februar 1973, 4. Juli 1978 und 29. Dezember 1987 in der jeweiligen Fassung.

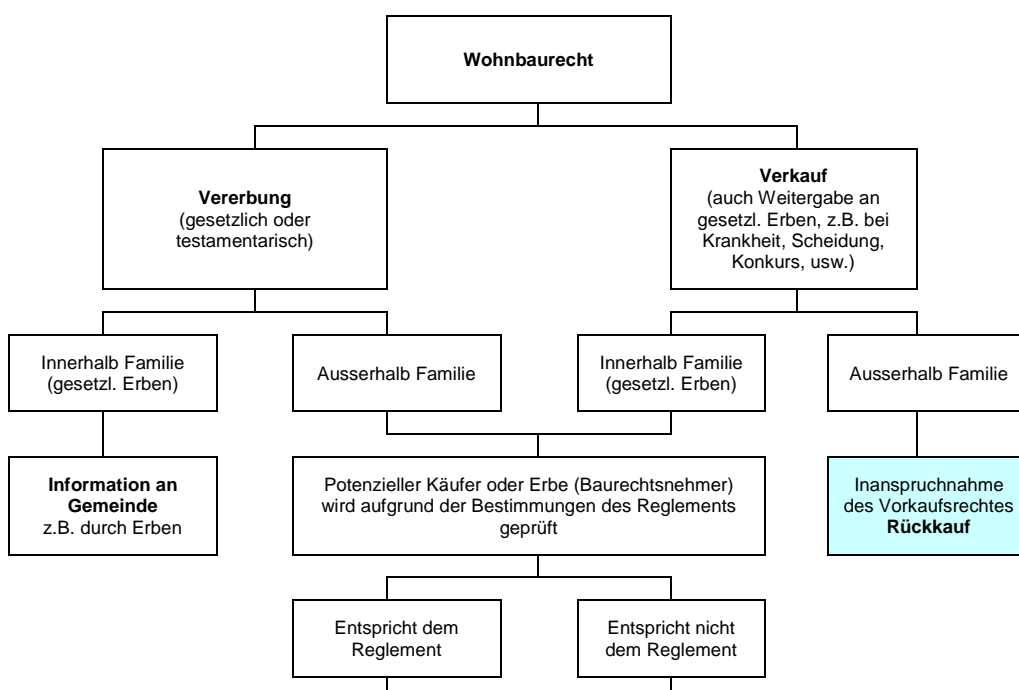
Die Gemeinde Vaduz hat bis zum Jahr 1999 Baurechtsliegenschaften für Wohnbauten und Gewerbebauten jeweils auf der Grundlage des aktuellsten Grundsatzprogramms und Reglements vergeben.

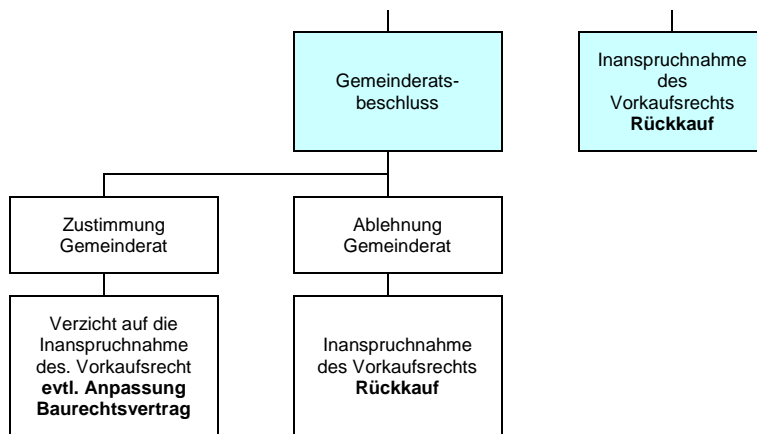
Anlässlich der Sitzung vom 18. Januar 2000 befasste sich der Gemeinderat bereits mit der Abgabe von Baurechten in Form einer Grundsatzdiskussion und gelangte dabei zur Auffassung, dass keine Grundstücke mehr für die Erstellung von Überbauungen über die Gewährung von Baurechten bereitgestellt werden sollen. Als erste Priorität wurde die günstige Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen bzw. Flächen für „Industrie- und Gewerbenutzung“ in grösseren Überbauungen genannt.

Der Gemeinderat hat sich damals aber nur mit der Neuvergabe von Baurechten befasst und die Verwaltung bzw. den Umgang mit den bestehenden Baurechtsverträgen sowie den damit verbundenen Baurechtsliegenschaften ausgeklammert. Zwischenzeitlich haben sich mehrere Fälle ergeben, bei denen der Gemeinderat Entscheidungen (Rückkauf, Eintreten in bestehenden Baurechtsvertrag oder Vererbung) treffen musste.

Die folgenden Flussdiagramme verdeutlichen die jeweilige Vorgehensweise bei privaten Baurechten für Wohnungsbauten und für Bauten in der damaligen „Industrie- und Gewerbezone“. Die beiden Arten von Baurechten müssen getrennt betrachtet und beurteilt werden, da das Baurecht für Wohnungsbauten auf das Wohnbedürfnis eines Baurechtsnehmers basiert (der Baurechtsnehmer ist immer eine natürliche Person) und das Baurecht für Bauten in der damaligen „Industrie- und Gewerbezone“ hingegen - obwohl teilweise der Baurechtsnehmer die Baurechtsliegenschaft auch bewohnt - nur das Gewerbe im Vordergrund steht und das Baurecht auch auf dieses ausgelegt wurde.

Ablaufschema für bestehende Baurechte im Bereich Wohnen





Auszug aus dem Reglement für die Förderung des zeitgemässen Wohnungsbaues in Vaduz vom 14. Januar 1981

III: Als anspruchsberechtigte Personen im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) Gemeindegänger von Vaduz
- b) seit ihrer Geburt in Vaduz ansässige Bürger anderer Gemeinden. In erweiterter Auslegung von lit. b) werden Bürger anderer Gemeinden, die während einer Dauer von 20 Jahren ununterbrochen in Vaduz Wohnsitz haben, jenen Bürgern anderer Gemeinden gleichgestellt, die durch Geburt das Zuteilungsrecht erworben haben. (Studien- und Ausbildungsaufenthalte gelten nicht als Wohnsitzunterbruch)
- c) Bürger anderer Gemeinden, die mindestens seit fünf Jahren in Vaduz steuerpflichtig sind oder wenigstens zehn Jahre in Vaduz Wohnsitz haben. Bewerber gemäss lit. c) haben lediglich Anspruch auf vom Staat geförderten Baugrund.

IV. Voraussetzungen

- a) Es muss ein echtes Wohnbedürfnis vorliegen. Ein solches ist dann gegeben, wenn dem Anspruchswerber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – etwa weil seine derzeitige Wohnung normalen qualitativen Ansprüchen unserer Zeit auf eine angemessene Wohnung nicht genügt oder weil er in Miete oder Untermiete wohnt – ein echtes Interesse auf Änderung seiner derzeitigen Wohnverhältnisse zuzusprechen ist.
- b) Der Anspruchswerber muss durch den Erwerb des Baurechts bzw. durch die darauf erfolgende Errichtung des Neubaus die unter lit. a) genannten Zwecke eines echtes Wohnbedürfnisses befriedigen wollen; insbesondere muss er gewährleisten, durch seinen neugeschaffenen Haus- bzw. Wohnungsbau auch weiterhin seinen ordentlichen Wohnsitz in Vaduz zu haben.
- c) Der Anspruchswerber, dessen Ehegatte, Eltern und Schwiegereltern dürfen über keine eigenen Landreserven verfügen, ebenso nicht über Wohngebäude, die nicht dem eigenen Wohnbedarf dienen.
- d) Der Anspruchswerber unterwirft sich mit dem Ansuchen um ein Baurecht den Bestimmungen dieses Reglements sowie den aufgrund dieses Reglements geschaffenen Verträgen.
- e) Bei Prüfung der vorstehenden Voraussetzungen sind auch die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchswerbers in Betracht zu ziehen.

f) Der Anspruchswerber muss mit der Errichtung seines Bauwerkes binnen 18 Monaten nach Erwerb des Baurechtes beginnen und das Bauwerk innerhalb einer im Einzelfall zu vereinbarenden Zeitspanne beenden.

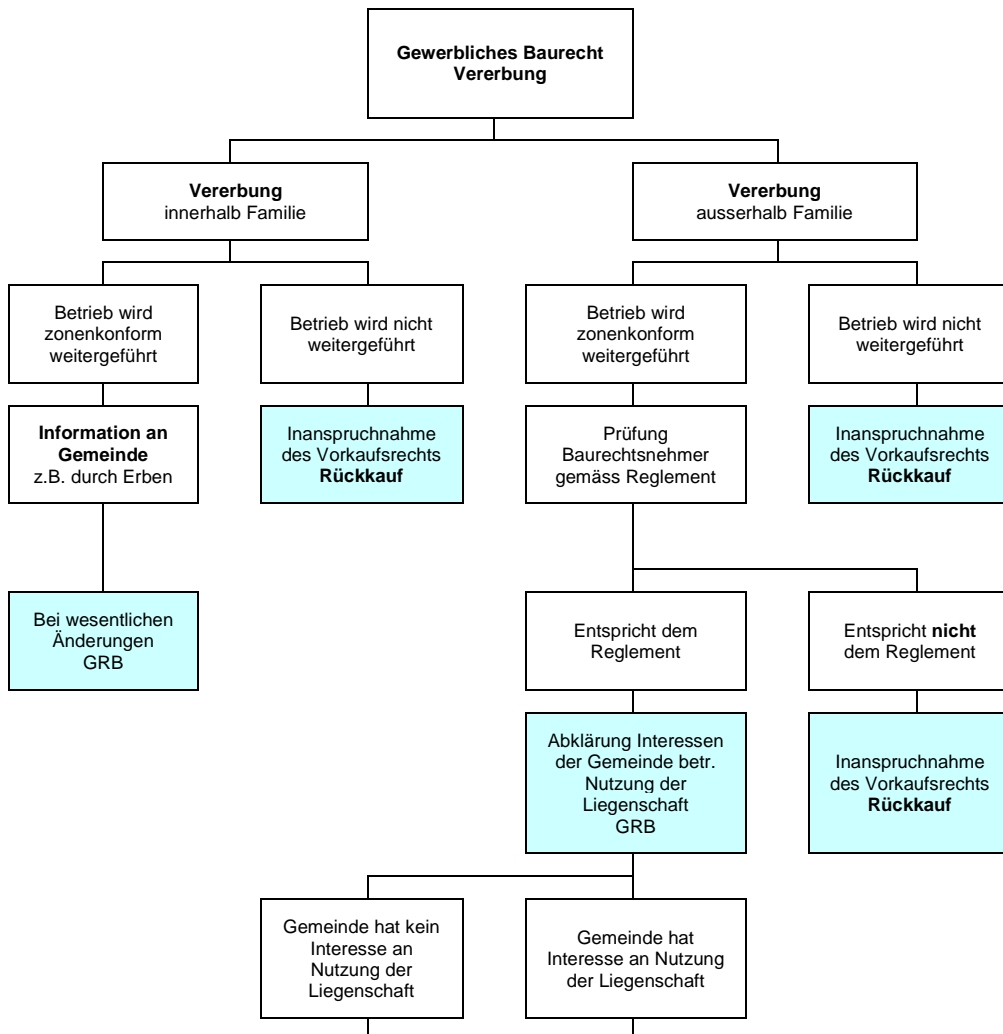
V. Das Baurecht ist vererblich und veräusserlich. Jede gänzliche oder teilweise Veräusserung des Baurechts bedarf jedoch der Genehmigung der Baurechtgeberin.

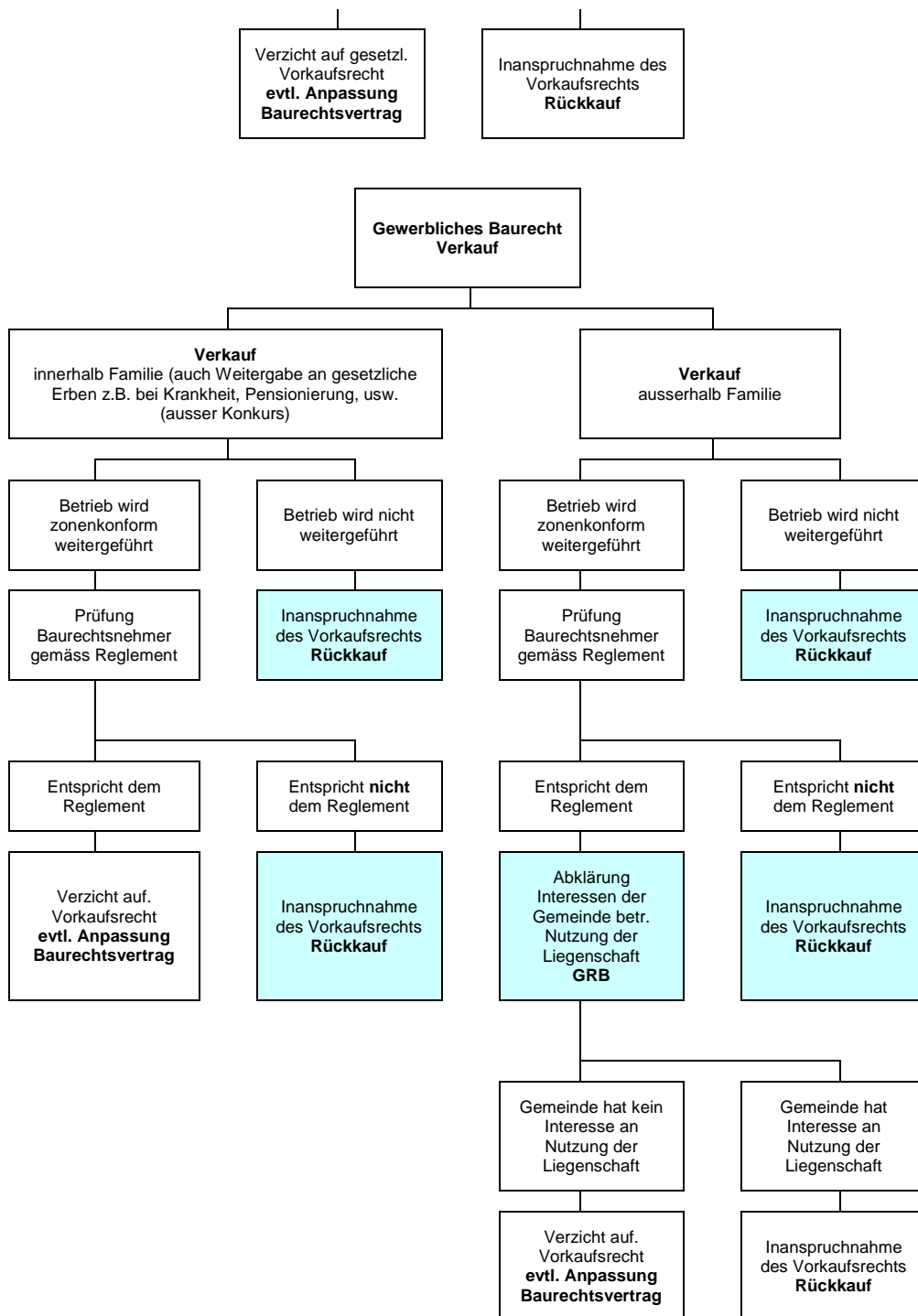
Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf den Erwerb eines Baurechts.

Das Baurecht für Wohnungsbauten wurde in der Regel für 60 Jahre gewährt, war und ist jedoch gemäss Reglement verlängerbar. Diese Möglichkeit weist darauf hin, dass eine Wohnbaute nicht nur einer Generation dienen kann, sondern die Nutzung der Baurechtsliegenschaft als Wohnbaute für die gesamte Lebensdauer der Baute gewährleistet bleiben soll.

In der Praxis zeigte sich jedoch vielmehr, dass die Bedürfnisse und Voraussetzungen mit zunehmendem Alter der Baurechtsnehmer ändern (Gartenarbeit, behindertengerechte Erschliessung, Hobbys). Auch führen verschiedene Lebensumstände (Scheidung, Todesfall, Wegzug von Kindern verbunden mit einem Überangebot an Räumen, Nachbarschaftsbeziehungen, neue Beeinträchtigungen durch Lärm- und Verkehrsursachen, Erbfolgestreitigkeiten u.v.m.) zu einem freiwilligen und vorzeitigen Heimfall des Baurechts.

Ablaufschema für bestehende gewerbliche Baurechte





Auszug aus dem Reglement über die Nutzung und Verwendung von Gemeindeboden in der Industrie- und Gewerbezone vom 29. Dezember 1987

II. Persönliche und sachliche Voraussetzungen

Art. 3 (1) Für die Zuteilung von Parzellen im Sinne des Art. 1 dieses Reglements kommen grundsätzlich nur folgende natürliche und juristische Personen in Frage:

- a) *in Vaduz wohnhafte Bürger der Gemeinde;*

- b) *Bürger anderer liechtensteinischer Gemeinden, die seit über 20 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Vaduz ansässig sind;*
- c) *Bürger der Gemeinde Vaduz und anderer liechtensteinischer Gemeinden, die zwar nicht in Vaduz ansässig sind, deren Gewerbebetrieb aber seinen Standort bzw. Sitz seit mindestens 20 Jahren ununterbrochen in Vaduz hat; dem Gewerbebetrieb ist eine Zweigniederlassung gleichgestellt;*
- d) *Handelt es sich beim Gesuchsteller um eine juristische Person, so muss sich die Mehrheit von Kapital und Stimmrecht tatsächlich im Besitz und der Verfügbarkeit von Personen gemäss lit. a) bis c) befinden;*

Art. 8 (1) Das Veräussern des Baurechts oder das Vermieten und Verpachten der Baurechtsliegenschaft einschliesslich einer allfälligen Untervermietung und -verpachtung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Will der Baurechtsnehmer in der vorgenannten Art und Weise über sein Baurecht oder die Baurechtsliegenschaft verfügen, hat er die diesbezüglichen Verträge der Gemeinde vorzulegen.

(2) Die Genehmigung der Veräusserung des Baurechts sowie der Vermietung und Verpachtung (einschliesslich Untervermietung und Unterpacht) ist zu verweigern, wenn

- a) *der Erwerber bzw. Mieter oder Pächter nicht die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a-d des Reglements mitbringt;*
- b) *im Falle der Vermietung oder Verpachtung mehr als die Hälfte der Baurechtsliegenschaft miet- oder pachtweise zur Verfügung gestellt werden soll;*
- c) *der zu erzielende Kaufpreiserlös oder der vereinbarte Miet- bzw. Pachtzins zu den Verpflichtungen des Baurechtsnehmers gegenüber der Gemeinde in einem derartigen Missverhältnis steht, dass Zweck und Zielsetzung des vorliegenden Reglements nicht mehr erfüllt sind.*

(3) Im Falle der Veräusserung oder der Vermietung bzw. Verpachtung der Baurechtsliegenschaft hat der Baurechtsnehmer sämtliche Verpflichtungen aus dem Baurechtsvertrag sowie aus dem gegenständlichen Reglement seinem Rechtsnachfolger bzw. Bestandnehmer zu überbinden.

Handhabung

Im „Reglement über die Nutzung und Verwendung von Gemeindeboden in der Industrie- und Gewerbezone“ vom 29. Dezember 1987 sind die persönlichen Voraussetzungen des Baurechtsnehmers massgebend. Wird aber der Betrieb aufgegeben, so kann bzw. muss das Baurecht vorzeitig zurückgekauft werden. Eine Rechtsnachfolge ist nicht definiert. Sofern jedoch ein Betrieb durch ein Familienmitglied weitergeführt wurde, ist das Baurecht auf diesen Erben überschrieben worden.

Im Sterbefall eines Baurechtsnehmers als Firmeninhaber und sein Betrieb infolge dessen nicht mehr weitergeführt worden ist, erlosch das Baurecht. Es wurde ein vorzeitiger Heimfall in Kraft gesetzt.

Die damaligen Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates vom 23. Oktober 2007 zum Thema „Verwaltung Baurechte“ lauteten wie folgt:

- *Es werden keine gemeindeeigenen Grundstücke mehr für Überbauungen im Baurecht abgegeben.*

Ausnahmen:

- *im Zusammenhang mit Änderungen bestehender Baurechtsverhältnisse*
- *bei übergeordnetem öffentlichem Interesse (z. B. Spital, Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), usw.)*

- *Die bestehenden Baurechtsverträge werden durch die Liegenschaftsverwaltung verwaltet, bzw. die Einhaltung der Reglemente und Verträge kontrolliert.*
- *Bei Änderungen der bestehenden Baurechtsverhältnisse werden die in diesem Antrag aufgeführten Flussdiagramme als Entscheidungsgrundlage für Anträge an den Gemeinderat verwendet.*

Grundsätzlich gab es seit 2007 keine wesentlichen Erkenntnisse/Änderungen, die eine Überprüfung/Neuausrichtung der bisherigen Strategie zur Folge gehabt hätten. Im derzeitigen Gewerbegebiet Neugut werden in den nächsten Jahren weitere Baurechte enden, deren ordentlicher Heimfall teilweise bereits eingeleitet worden ist.

Zudem befindet sich aktuell ein Überbauungsplan im erwähnten Gebiet in Ausarbeitung. Er ermöglicht es Neubauten mit einer hohen Dichte zu erstellen. So scheint es sinnvoll, dass die dort bestehenden Baurechtsliegenschaften dem ordentlichen Heimfall zugeführt und nur mit kurzen Kündigungsfristen vermietet werden, damit der Handlungsspielraum der Gemeinde erhöht wird, Neubauten auf grossen, zusammenhängenden Baufeldern zu realisieren. Mit dem Überbauungsplan „Neuguet“ kann künftig wesentlich mehr Raum für Gewerbe sowie andere Dienstleistungen verschiedenen Interessenten in verdichteter Weise in Vaduz zur Verfügung gestellt werden. Eine Zielsetzung des Gemeinderates zur Schonung von Bodenressourcen und zur mittelfristigen Verzögerung von Einzonierungen wird erreicht. Eine Baurechtsvergabe – entweder als geschlossene Einheit oder auf Stockwerkbasis - soll in den erwähnten Baufeldern möglich sein.

Zwingend zu prüfen sind jedoch vor einer neuerlichen Baurechtsvergabe im besagten Perimeter bzw. generell im Gemeindegebiet u. a. die Zinskonditionen, eine Vergabedauer, die Bedingungen für die verschiedenen Heimfallszenarien sowie Untervermietungen.

Die Gemeinde Schaan untersuchte im Jahr 2015 ihre Baurechtsverträge für die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe. Auf dieser Grundlage wurden sodann die verschiedenen Kriterien der Baurechtsverträge genauer betrachtet, die Handhabung mit anderen Gemeinden verglichen und den Erkenntnissen entsprechend ein Muster-Baurechtsvertrag ausgearbeitet.

Erhebungen in den Gemeinden zeigen auf, dass vor allem durch die erkennbare Bodenknappheit und die dadurch resultierende Preisentwicklung Baurechtsvergaben der öffentlichen Hand für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe eine zielgerichtete Ortsentwicklung an Bedeutung gewinnen werden.

Diesem Antrag liegen bei:

- Gemeinde Schaan, Untersuchung Baurechtsvertrag für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Jahr 2015
- Muster-Baurechtsvertrag für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe

Beratungen:

Ein Gemeinderat regt an, dass mit der neuen Handhabung der Vergabe von Baurechtsliegenschaften auch die Vergabe von Baurechten für gemeinschaftliches, verdichtetes Bauen (z.B. Baugenossenschaften) ermöglicht werden soll.

Antrag:

Der Gemeinderat beschliesst Grundsätze zur Handhabung von Baurechten und das weitere Vorgehen wie folgt:

1. Für bestehende Baurechte werden die abgebildeten Flussdiagramme angewendet.
2. Die Vergabe von Baurechten ist nur für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe im Sinne einer gemeindespezifischen Arbeitsplatzdiversifizierung sowie im übergeordneten öffentlichen Interesse für Bildungs-, Sport-, Gesundheits-, Rettungs-, Alters- und Pflegeeinrichtungen möglich.
3. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt ein entsprechendes Reglement zur Vergabe von künftigen Baurechten sowie einen Musterbaurechtsvertrag auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Kirche St. Florin

Podesterie Kirchenchor Bauabrechnung

Die bisherige Podesterie mit abgestuften Holzpodesten war ursprünglich als Provisorium gedacht. Die nun neu erstellte Podesterie mit Stufen und Bänken verschafft den Chormitgliedern mehr Platz und eine bessere Sichtverbindung zum Dirigenten.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 27/2016)		CHF	85'100.00
Gesamtkredit		CHF	85'100.00
Bauabrechnung		CHF	70'403.20
Minderkosten / Mehrkosten	- 17.27 %	CHF	14'696.80

Durch die Optimierung der Ausführung konnte die neue Podesterie kostengünstiger ausgeführt werden. Zudem waren weniger Neben- und Anpassungsarbeiten nötig, als erwartet.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für die Podesterie für den Kirchenchor in der Kirche St. Florin in Höhe von CHF 70'403.20 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Deponie "Im Rain"

Arealentwässerung, Bauabrechnung

Mit dem Bauvorhaben wurden die notwendigen Entwässerungseinrichtungen für das spätere Bauabfällekompartiment geschaffen. Dazu gehören das Kontroll- und Retentionsbauwerk, die Ableitungskanäle und ein Retentionsfilterbecken. Die Bauarbeiten erstreckten sich über den Zeitraum zwischen November 2015 und Herbst 2017.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 010/2015)		CHF	920'000.00
Gesamtkredit		CHF	920'000.00
Bauabrechnung		CHF	870'819.80
Minderkosten	- 5.35 %	CHF	49'180.20

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt Deponie „Im Rain“, Arealentwässerung in Höhe von CHF 870'819.80 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Finanzierung von Schwimmbegleitungen für Kinder der Kindergärten

An den Vaduzer Gemeindeschulen besuchen die Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr den Schwimmunterricht im Hallenbad Triesen. Für den Personentransport werden die öffentlichen Verkehrsmittel der LIEmobil genutzt und die Kinder werden dabei von einer Lehrperson begleitet. Für den effektiven Schwimmunterricht steht im Hallenbad zusätzlich eine Schwimmlehrerin zur Verfügung.

Damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann, ist die Kindergartengruppe bzw. die Kindergärtnerin auf die Unterstützung sogenannter „Schwimmbegleiterinnen“ angewiesen. In den letzten Jahren konnte diese Begleitung mit Eltern, welche sich freiwillig zur Verfügung stellten, gewährleistet werden. Die Mütter unterstützten die Kindergartenlehrperson auf dem Weg zum Schwimmbad, beim Umziehen der Kinder, bei der Aufsicht im Hallenbad und beim Haare-trocknen. Jeweils zum Schuljahresbeginn wurde am Elternabend nach freiwilligen Eltern für diese Begleitaufgabe gesucht. In den letzten Jahren war es jedoch für die Lehrpersonen zunehmend schwieriger, genügend Eltern für diese Begleiddienste zu begeistern. War von dieser Problematik anfänglich hauptsächlich der Kindergarten Schwefel betroffen, so kann nun für das Schuljahr 2017/18 fast bei allen anderen Standorten die Begleitung nicht sichergestellt werden.

Abklärungen in anderen Gemeinden ergaben, dass auch dort die Kindergärtnerinnen von ein bis zwei Müttern begleitet werden. Alle betonen, dass es ohne die Mithilfe von mindestens einer Schwimmbegleiterin nicht möglich ist, einen sicheren und reibungslosen Ablauf für den Schwimmunterricht zu gewährleisten. In anderen Gemeinden bzw. Kindergärten kann eine Begleitung derzeit noch mit Müttern abgedeckt werden. Jedoch gestaltet sich die Rekrutierung ebenfalls zunehmend schwieriger.

Begründen lässt sich diese Problematik einerseits damit, dass in Vaduz viele Mütter berufstätig sind. Da das Schwimmbad aus hygienischen Gründen nicht mit Strassenbekleidung betreten werden darf, führen andererseits auch kulturelle / konfessionelle Gründe dazu, dass sich Mütter nicht melden, da sie in Badekleidung keine öffentlichen Bäder besuchen wollen. Zudem müssen verschiedene Mütter noch kleinere Kinder zu Hause betreuen, welche während der Zeit der Schwimmbegleitung nicht mitgenommen werden können.

Aufgrund der geschilderten Problematik gelangte der Gemeindeschulrat an das Schulamt und ersuchte um eine geeignete Lösung. Im Antwortschreiben verwies das Schulamt auf die Zuständigkeit hinsichtlich Schulwegsicherheit, welche klar bei den Gemeinden liege. Der Gemeindeschulrat unterbreitet dem Gemeinderat deshalb nun folgenden Lösungsansatz, der die Sicherheit beim Schwimmunterricht gewährleistet soll:

1. Der Gemeindeschulrat sucht 2 - 3 (max. vier) Frauen, welche die wöchentliche Schwimmbegleitung der Kindergartengruppen übernehmen (Personalpool).
2. Eine Schwimmbegleiterin erklärt sich bereit, die Gruppen wöchentlich zu begleiten. Bei krankheitsbedingtem Ausfall kümmert sie sich frühzeitig um den Ersatz aus dem Personalpool und informiert die Kindergartenlehrperson.
3. Die Schwimmbegleiterin unterstützt die Kindergartenlehrperson auf dem Weg zum Schwimmbad und zurück.
4. Die Schwimmbegleiterin geht in Badekleidung mit ins Schwimmbad und hilft den Kindern bedarfsmässig beim Umziehen und Haare-trocknen.

5. Die Aufsichtspflicht und Hauptverantwortung liegt bei der Kindergarten-lehrperson. Sie ist gegenüber der Schwimmbegleiterin weisungsbefugt.
6. Der Einsatz der Schwimmbegleiterinnen wird pauschal mit einem Beitrag pro Begleitung durch die Gemeinde entschädigt und beträgt CHF 75.00 pro Einsatz, in Anlehnung an die Ansätze zur Entschädigung der Kommissionsarbeit. Bei einem Zeitaufwand pro Einsatz von ca. 3.5 Stunden während max. 38 Schulwochen und zwei Einsätzen wöchentlich ergeben sich Kosten von rund CHF 5'700.00 pro Schuljahr.
7. Der Aufwand für diese Spesenentschädigungen im Jahr 2018 beträgt somit für die Monate September bis Dezember 2018 maximal CHF 2'100.00 und konnten im Budget 2018 leider nicht berücksichtigt werden.
8. Ab dem Schuljahr 2018/19 soll diese Handhabung für ein Jahr umgesetzt und Erfahrungen gesammelt werden. Allfällige Änderungen bzw. Verbesserungen können berücksichtigt werden.

Diesem Antrag liegt bei:

- Schreiben vom Schulamt vom 6. Oktober 2017, Schwimmbegleitung im Kindergarten

Antrag:

Der Gemeinderat unterstützt die dargelegte Vorgehensweise und befürwortet eine Spesenentschädigung von CHF 75.00 pro Einsatz, sowie den hierfür notwendigen Nachtragskredit für das Jahr 2018 (August bis Dezember) von CHF 2'100.00.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

„Drink and Donate“ (Waterfootprint Liechtenstein) – Beteiligung der Gemeindeverwaltung und Gemeinderat

Die Organisation „drink & donate“ (www.drink-and-donate.org) ist ein gemeinnütziger Verein, der für „Leitungswasser trinken - Trinkwasser spenden“ steht und sich für den Konsum unseres hervorragenden Leitungswassers an Stelle von auf dem Strassenweg transportiertem Markenwasser einsetzt.

Ziel des „Waterfootprint Liechtenstein“ ist es, dass jeder Einwohner Liechtensteins einem Menschen in Not, den Zugang zu qualitativ gutem Trinkwasser zu ermöglichen und damit auch einen wichtigen Beitrag zu leisten, das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser (UNO Resolution 2010) zu erfüllen. Neben der Gastronomie und Hotellerie sollen auch Unternehmen aufgerufen werden, an diesem Projekt aktiv mitzumachen. In Liechtenstein sind bereits zahlreiche Finanzinstitute, Industriebetriebe, die Landesverwaltung und verschiedene Gemeinden Mitglied von „Waterfootprint Liechtenstein“. Pro Mitarbeitendem wird ein Betrag von CHF 55.00 pro Jahr an die Organisation entrichtet. Der soziale Aspekt, weniger privilegierten Menschen auf einfache Art helfen zu können, ist ein bestechendes Argument für dieses Projekt.

Neben dem sozialen Aspekt spielt aber auch die ökologische Komponente eine entscheidende Rolle. Während die hinlänglich bekannte exzellente Trinkwasserqualität in Vaduz und Liechtenstein an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden muss, ist das Bewusstsein für diese sprichwörtliche Qualität bei zahlreichen Konsumenten nicht ausreichend vorhanden. Jahr für Jahr werden unzählige Mengen an Mineralwasser gekauft, ohne sich den ökologischen Konsequenzen bewusst zu sein. Einerseits ist die Qualität von gekauften Mineralwassern nicht besser als unser Leitungswasser. Andererseits werden unnötige Rohstoffe und Energie aufgewendet, um die Mineralwasserflaschen zu befüllen und (teils weite Wege) bis zum

Konsumenten zu transportieren. Die Beteiligung am „Waterfootprint Liechtenstein“ fördert den Genuss unseres Leitungswassers und sorgt dafür, dass die Umwelt durch die Schonung von Ressourcen aktiv geschützt wird.

Bereits vor sechs Jahren leistete die Gemeindeverwaltung Vaduz mit der Beschaffung von Trinkwasserspendern und den eigens für die Mitarbeitenden zur Verfügung gestellten Karaffen und Trinkflaschen mit dem Aufdruck „Vaduzer Wasser“, einen Beitrag um den Mineralwasserkonsum zu substituieren und die Kosten für die Anschaffung von abgefülltem Wasser einzusparen. So wird seit dem Jahr 2012 nebst dem täglichen Trinkwasserbedarf der Mitarbeitenden auch für Gäste, Kommissionsmitglieder und an allen anderen Sitzungen „nur“ noch unser hochwertiges Leitungswasser angeboten.

Diesem Antrag liegen bei:

- Standardvereinbarung von Waterfootprint Liechtenstein
- Präsentation von Drink & Donate, Waterfootprint Liechtenstein

Antrag:

1. Der Gemeinderat unterstützt die gemeinnützige Initiative „Waterfootprint Liechtenstein“ und stimmt der Unterzeichnung der Standardvereinbarung für drei Jahre mit „Waterfootprint Liechtenstein“ zu.
2. Der Gemeinderat genehmigt den jährlich anfallenden Solidaritätsbeitrag von CHF 55.00 pro Mitarbeitendem und Gemeinderatsmitglied an die Organisation „Waterfootprint Liechtenstein“.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Geschäftsordnung: Teilrevision 2018

Die Geschäftsordnung (GeschO) des Gemeinderates stammt in der ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1984. Zwischenzeitlich wurde sie mehrfach revidiert und an die jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasst – letztmals im Juni 2016. Der jetzige Revisionsbedarf ergibt sich einerseits aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2016 (GRB 24/2016) und andererseits wegen bisher nicht berücksichtigten Gegebenheiten aus der Praxis.

Handhabung Arbeitsvergaben

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2016 stimmte der Gemeinderat mehrheitlich der Abänderung der Geschäftsordnung von Art. 15 Abs. 3 wie folgt zu.

Art. 15 Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters während der Gemeinderatsferien und zwischen Gemeinderatssitzungen.

[...]

³ *Der Bürgermeister ist zur selbständigen Vornahme von Arbeitsvergaben ermächtigt und der Gemeinderat wird hierüber an jeder Sitzung unter dem Traktandum „Arbeitsvergaben“ an Hand einer fortlaufend aktualisierten Liste und der Aufschaltung der entsprechenden Öffnungsprotokolle im Login informiert.*

Mit Schreiben vom 28. November 2016 erhob die VU-Fraktion im Gemeinderat eine Aufsichtsbeschwerde an die Fürstliche Regierung und bittet diese um Prüfung der Rechtmässigkeit des o.g. Beschlusses des Gemeinderates. Sie vertritt darin die Ansicht, dass dieser Entschluss und die entsprechenden Abänderungen der Geschäftsordnung dem Art. 40 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG) widerspreche. Nach dieser Bestimmung obliege dem Gemeinderat insbesondere auch die Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Nach Art. 52 Abs. 2 GemG erlasse der Bürgermeister nur in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstatte darüber dem Gemeinderat nachträglich Bericht.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 äusserte sich die Gemeinde Vaduz, vertreten durch den Bürgermeister, zur Aufsichtsbeschwerde dahingehend, dass kein gesetzliches Hindernis bestehe, die Befugnis zur Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen an den Bürgermeister zu delegieren. Zu dieser Äusserung der Gemeinde nahm die VU-Fraktion mit Schreiben vom 24. Januar 2017 wiederum Stellung.

Mit Entscheidung vom 14. Februar 2017 stellte die Fürstliche Regierung fest, dass die in Art. 15 Abs. 3 der Vaduzer Geschäftsordnung vorgesehene Kompetenzdelegation vom Gemeinderat an den Bürgermeister gegen Art. 40, Art. 51 und Art. 52 Abs. 5 GemG verstosse. Im Weiteren ordnete die Regierung an, dass Art. 15 Abs. 3 GeschO durch die Gemeinde binnen einer Frist von drei Monaten durch die Gemeinde aufzuheben sei und bei Missachtung dieser Anordnung Art. 15 Abs. 3 GeschO als ungültig und als aufgehoben gelte. Rechtlich führt die Regierung aus, dass das geltende Gemeindegesetz eine klare Kompetenzverteilung zwischen den Gemeindeorganen enthalte. Diese gesetzliche Kompetenzzuordnung könne nicht ohne weiteres durchbrochen werden und sei nur zulässig, wenn dies das Gemeindegesetz vorsehe. Nach Art. 40 Abs. 2 lit. k GemG obliege dem Gemeinderat u. a. die Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Entgegen der im Gemeinderatsprotokoll vom 28. Juni 2016 wiedergegebenen Ansicht des Gemeinderates enthalte das Gemeindegesetz keine Bestimmung, nach welcher die Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen an den Bürgermeister delegiert werden könne.

Gegen diesen Regierungsentscheid erhob die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, mit Schreiben vom 2. März 2017 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VGH) und beantragte, der Verwaltungsgerichtshof wolle die Entscheidung der Regierung dahingehend abändern, dass der Aufsichtsbeschwerde vom 28. November 2016 keine Folge gegeben werde.

Der VGH zog den Vorakt der Regierung bei, erörterte in seiner Sitzung vom 24. November 2017 die Sach- und Rechtslage und entschied wie folgt:

1. *Bezüglich des Sachverhaltes, der unstrittig ist, kann auf die Regierungsentscheidung verwiesen werden (Art. 101 Abs. 4 LVG).*
2. *In der Regierungsentscheidung wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht der Regierung über die Gemeinden und die Möglichkeiten einer Aufsichtsbeschwerde gegen Gemeinden korrekt dargelegt, weswegen hierauf verwiesen werden kann.*
3. *Gemäss Art. 51 des Gemeindegesetzes (GemG), LGBl. 1996 Nr. 76, kann der Gemeinderat Aufgaben von geringerer Bedeutung, die nicht zwingend von ihm selbst oder vom Gemeindevorsteher wahrgenommen werden müssen, mit Zustimmung des Gemeindevorstehers einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates, Gemeindebediensteten oder Kommissionen übertragen. Die Aufsicht bleibt indessen beim Gemeinderat.*

Die Regierung hat in ihrer Entscheidung ausgeführt, Adressaten der Delegationen seien nach dem Wortlaut des Art. 51 GemG einzelne Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindebedienstete oder Kommissionen. Der Gemeindevorsteher sei zwar grundsätzlich auch ein Mitglied des Gemeinderates, ihm komme jedoch eine Sonderstellung zu. Da der Gemeindevorsteher einer Übertragung von Aufgaben durch den Gemeinderat zustimmen müsse, könne er nicht Delegationsempfänger sein.

Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, es sei nicht nachvollziehbar, wieso eine Delegation von Kompetenzen des Gemeinderates nicht auch an den Gemeindevorsteher erfolgen können solle. Beim Gemeindevorsteher handle es sich um eine in der Hierarchie höherstehende Funktion, als es z. B. bei einem Gemeindebediensteten oder einer Kommission der Fall sei. Wenn Kompetenzen des Gemeinderates an einzelne Gemeinderäte, Gemeindebedienstete oder eine Kommission delegiert werden könnten, sei die Zulässigkeit der Delegation an den Gemeindevorsteher in dieser mit enthalten (*argumentum a minori ad maius*). Die Argumentation der Regierung führe zum absurden Ergebnis, dass an den Gemeindevorsteher überhaupt keine Aufgaben gemäss Art. 51 GemG delegiert werden könnten. Eine solche Interpretation könne nicht im Interesse des Gesetzgebers gelegen sein, denn ohne Zweifel werde mit der Befugnis des Gemeinderates, seine Kompetenzen an andere Gemeindeorgane zu delegieren, eine effizienzsteigernde Wirkung bei der Bewältigung der zahlreichen Aufgaben in der Gemeinde beabsichtigt. Ferner handle es sich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wegen der strengen Regelung im ÖAWG um Aufgaben von geringerer Bedeutung, die delegiert werden dürften.

4. Die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben mit geringerer Bedeutung nach Art. 51 GemG wurde im neuen Gemeindegesetz, LGBl. 1996 Nr. 76, erstmals eingeführt. Hintergrund war die Diskussion über die gesetzliche Einführung eines Ressortsystems, nach welchem der Gemeindevorsteher bestimmte Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Gemeinderäte hätte abtreten können. In einigen Gemeinden hatte sich nämlich zur Entlastung des Gemeindevorstehers ein derartiges System gebildet, ohne dass hierfür eine gesetzliche Grundlage existierte. Wegen rechtlicher und praktischer Bedenken wurde jedoch von einer Institutionalisierung des Ressortsystems im Gemeindegesetz abgesehen. Im Bericht und Antrag zur Schaffung eines neuen Gemeindegesetzes wird jedoch darauf hingewiesen, dass Art. 51 des Vernehmlassungsentwurfes den Befürwortern des Ressortsystems entgegenkomme. Der Gemeinderat könne Aufgaben von geringerer Bedeutung, die nicht zwingend von ihm selbst oder vom Gemeindevorsteher wahrgenommen werden müssten, mit Zustimmung des Gemeindevorstehers einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates, Gemeindebediensteten oder Kommissionen übertragen. Mit diesem Vorschlag sei vorgebeugt, dass die Stellung des Gemeindevorstehers, der im zukünftigen Gemeindegesetz nach wie vor eine zentrale Stellung einnehmen solle, nicht ausgehöhlt werde (Bericht und Antrag Nr. 67/1990, S. 99 ff.).

Der historische Gesetzgeber wollte also mit der Schaffung der neuen Delegationsnorm den Gemeindevorsteher entlasten, indem Aufgaben von geringerer Bedeutung auf Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindebedienstete oder Kommissionen übertragen werden können. Eine Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorsteher stand bei der Schaffung des neuen Gemeindegesetzes nicht zur Diskussion.

Auch die grammatikalische Auslegung von Art. 51 Gemeindegesetz führt zum Ergebnis, dass der Gemeindevorsteher nicht Adressat der Delegationsnorm ist. Nach Art. 51 GemG können Aufgaben von geringerer Bedeutung, die nicht vom Gemeinderat oder vom Gemeindevorsteher wahrgenommen werden müssen, vom Gemeinderat mit Zustimmung des Gemeindevorstehers delegiert werden. Eine Übertragung von geringfügigen Aufgaben an den Gemeindevorsteher ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht vorgesehen. Der Gemeindevorsteher ist jedoch berechtigt, in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen zu treffen, unabhängig davon, ob es sich um wichtige oder geringfügige Aufgaben handelt (Art. 52 Abs. 5 GemG).

Ferner ist zu beachten, dass in Art. 52 Abs. 3 GemG der Gemeindevorsteher Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von CHF 30'000.00 tätigen kann. Wenn an den Gemeindevorsteher die Vornahme von Arbeitsvergaben ohne betragliche Beschränkung delegiert wird, widerspricht dies der gesetzlich geregelten Ausgabenkompetenz.

5. *Der Verwaltungsgerichtshof ist auch nicht der Ansicht, dass es sich bei der Vergabe von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen um Aufgaben von geringerer Bedeutung handelt. Auch wenn der Ermessensspielraum bei der Entscheidung, welchem Unternehmen der Zuschlag erteilt wird, je nach Verfahrensart (offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren etc.) nicht immer gleich gross oder gar kaum vorhanden sein mag, ist die Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen mit den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Konsequenzen nicht als Aufgabe von geringer Bedeutung zu werten (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 GemG).*

Inwieweit weitere Kompetenzdelegationen des Gemeinderates Vaduz an den Bürgermeister in anderen Bereichen bereits stattgefunden haben und ob diese zu Recht erfolgt sind, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen.

6. *Gemäss Art. 10 lit. b des Gerichtsgebührengesetzes ist die Beschwerdeführerin von der Zahlungspflicht für Gebühren befreit.*

Dieses Urteil ist endgültig. Die Gemeinde Vaduz ist angewiesen binnen einer Frist von drei Monaten den Art. 15 Abs. 3 der Geschäftsordnung aufzuheben.

Ergänzung Protokollierungsregelungen (Anhang 2 GeschO)

Veröffentlichung von Erlassen zu Planungsinstrumenten

Wie in Anhang 2 der Vaduzer Geschäftsordnung festgehalten, sind Überbauungspläne im öffentlichen Protokoll nur in der Weise zu publizieren, dass bekannt wird, welche Parzellen von einem Überbauungsplan betroffen sind. Der genaue Inhalt ist nicht Teil der Veröffentlichung. Damit werden die Vorgaben des Datenschutzes dahingehend eingehalten, wonach im Sinne von Art. 21 Datenschutzgesetz (DSG) eine Veröffentlichung von Personendaten (Name, Vorname und Geburtsdatum) nur dann gestattet ist, wenn einer der Fälle von Art. 23 Abs. 1 lit. a) bis d) DSG vorliegt oder es eine spezialgesetzliche Grundlage (z. B. Baugesetz) für die Veröffentlichung von Personendaten gibt.

Im Anhang der Geschäftsordnung sind die weiteren Planungsinstrumente wie Gestaltungspläne, Richtpläne, Zonenpläne und Neuzuteilungspläne nicht aufgeführt und könnten aktuell ohne Einschränkungen veröffentlicht werden. Dies verstösst gegen das Datenschutzgesetz und erfordert eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung.

Alle Erlasse zu Planungsinstrumenten des Gemeinderates, welche einer gesetzlich festgelegten Veröffentlichung über die Webseite der Gemeindebehörde unterstehen, bedürfen aus rechtlicher Sicht keiner weiteren Bekanntmachung mehr. Unabhängig davon wird die Gemeinde Vaduz eine doppelte Publikation (Gemeindefwebseite, Zeitungsinserat) vornehmen, damit die Einwohner weiterhin mit grösserer Sicherheit erreicht werden. Diese Verfahrensweise wird auch in den Gemeinden Schaan und Triesen angewendet.

Veröffentlichung von Einbürgerungen im erleichterten Verfahren

Bewilligte Einbürgerungsverfahren im erleichterten Verfahren (Eheschliessung und Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, längerfristiger Wohnsitz, Staatenlosigkeit, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger) werden auf Empfehlung der Stabstelle für Datenschutz vom 16. Dezember 2004 zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes bereits seit Anfang 2005 nicht mehr im öffentlichen Protokoll des Gemeinderates publiziert (Art. 23 DSG).

Mit Verweis auf die Pflicht der Gemeinden, die Stimmregister vor Wahlen und Abstimmungen jeweils öffentlich aufzulegen, sieht die Gemeinde Vaduz ausserdem keine Notwendigkeit, Informationen über Einbürgerungen im erleichterten Verfahren zusätzlich zu veröffentlichen.

Diese bereits seit über zehn Jahren praktizierte Handhabung soll bei dieser Gelegenheit ebenfalls in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

Diesem Antrag liegen bei:

- Geschäftsordnung (Entwurf)
- Auftragsvergaben: Aufsichtsbeschwerde an die FL-Regierung vom 26.06.2016
- Auftragsvergaben: Gegenäusserung an die FL-Regierung vom 23.12.2016
- Auftragsvergaben: Entscheid der FL-Regierung vom 14.02.2017
- Auftragsvergaben: Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vom 02.03.2017
- Auftragsvergaben: Urteil Verwaltungsgerichtshof vom 24.11.2017
- Planungsinstrumente: Entscheid Datenschutzkommission vom 30.09.2004
- Planungsinstrumente: Rechtliche Grundlagen / Vergleich Schaan und Triesen
- Einbürgerungen: Empfehlung der Stabstelle für Datenschutz vom 16.12.2004
- Einbürgerungen: Stellungnahme der Gemeinde Vaduz vom 12.08.2005
- Einbürgerungen: Stellungnahme der Vorsteherkonferenz vom 13.05.2005

Antrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ersatzlosen Streichung von Abs. 3 im Art. 15 der Geschäftsordnung zu und bestätigt damit den ursprünglichen Wortlaut der Vorgängerfassung vom 25. August 2015.
2. Der Gemeinderat genehmigt die revidierte Fassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 23. Januar 2018.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 07. Februar 2018